

Satzung der Jungen Union Krefeld¹

Präambel

Die Junge Union Krefeld ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschland eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenden politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht. Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen "Junge Union Deutschland, Landesverband Nordrhein Westfalen, Kreisverband Krefeld". Die Stadtbezirke (siehe § 12) führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 2 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Krefeld.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Jungen Union Krefeld kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.

§ 5 Gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU

Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungen Union sollen gleichzeitig Mitglieder der CDU sein, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

¹ In der derzeit gültigen Fassung vom 12. Februar 1994; geändert am 13. November 1996; am 19. September 1998; am 23. Juni 2001; am 24. März 2007; am 19. April 2015; am 21. Mai 2016 und am 23. August 2022, vgl. § 26 IV.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Jungen Union ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monaten im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand können, soweit er nach der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen dafür zuständig ist, Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Jungen Union, gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von Ämtern in der JU, 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU auf Zeit.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind beim Schiedsgericht der Jungen Union NRW anfechtbar.

§ 10 Transparenz und Zuständigkeit des Kreisverbands

(1) Alle Tätigkeit, insbesondere die von Vorständen, Organen und Gremien, in der Jungen Union Krefeld ist grundsätzlich nach den Prinzipien der Transparenz und Öffentlichkeit zu gestalten.

(2) Der Kreisvorstand tagt für alle Mitglieder offen. Er kann für einzelne Tagesordnungspunkte aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung geschlossen verhandeln. Finanz- und Personalangelegenheiten stellen immer einen wichtigen Grund dar.

(3) Jedem Mitglied ist durch die Geschäftsführung auf Nachfrage vollständige Einsicht in alle Protokolle zu gewähren. Sie sind dem Mitglied zuzusenden. Nichtöffentliche Angelegenheiten Absatz 2 Satz 2 sind aus dem Protokoll zu streichen.

(4) Der Kreisvorstand, die Organe und Gremien halten jedwedes Handeln schriftlich fest.

(5) Der Kreisvorstand legt zum Jahresende einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser muss insbesondere enthalten: 1. Durchgeführte und geplante Aktivitäten der Jungen Union Krefeld, 2. Politische Zusammenarbeiten mit der CDU, 3. Umsetzung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes.

(6) Geschäftsführer und Kreisschatzmeister erstatten einen Rechenschaftsbericht entsprechend ihrer Pflichten.

(7) Die Junge Union Krefeld arbeitet mit den Vereinigungen der CDU in Krefeld konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

§ 11 Organisation/Geschäftsführung

Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen der kreisfreien Stadt Krefeld; er ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit Satzung. Die Geschäfte der Jungen Union werden von den jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt im Einvernehmen mit der CDU durch die CDU-Geschäftsstelle.

§ 12 Stadtbezirke

Die Junge Union Krefeld gliedert sich in drei Stadtbezirke. Dies sind: „Süd-West“, „Mitte-Nord“ und Ost.

§ 13 Gründung/Abgrenzung

Gründung und Abgrenzung der Stadtbezirke sind Aufgaben des Kreisvorstandes.

§ 14 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- die Kreisversammlung,
- der Kreisvorstand.

§ 15 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Union Krefeld und die beschlussfassende Versammlung aller Mitglieder des Kreisverbandes. Es findet eine Mitgliederversammlung pro Jahr statt. Im Übrigen wird die Kreismitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 20 von 100 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist ordentlich einberufen, wenn die Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten ist. In Fällen besonderer politischer Dringlichkeit beträgt die Einladungsfrist zu einer Sondersitzung sieben Tage. Die Dringlichkeit ist von der Versammlung zu bestätigen.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist vor Beginn und auf Antrag festzustellen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordentlich eingeladen worden ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so findet eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung findet innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber einer Woche nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung statt.

(4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der Antragsfrist Anträge an die Kreismitgliederversammlung zu stellen. Die Versammlungsleitung hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Fristgerecht ist ein Antrag, wenn er schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorsitzenden eingereicht wird. Antragsberechtigt ist über die Mitglieder hinaus auch der Kreisvorstand.

(5) Initiativanträge während der Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn sie in Bezug auf die aktuellste politische Lage erfolgen, ein Einhalten der Antragsfrist daher nicht möglich war und bei einem Aufschub des Antrags ein solcher Zeitverlust einträte, der das Antragsziel gefährden würde.

§ 16 Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreismitgliederversammlung hat das Recht, über alle Fragen des Kreisverbandes zu entscheiden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Ausschließlich die Kreismitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. die Wahl von Delegierten zu übergeordneten Gremien;
4. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
5. die Entlastung des Kreisvorstandes;
6. die Annahme und Änderung der Satzung;
7. die Wahl der Delegierten zum CDU-Parteitag.

§ 17 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand der Jungen Union Krefeld besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. mindestens 1 (einem) höchstens 3 (drei) stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
5. dem Kreisschatzmeister,
5. mindestens 4 (vier) höchstens 7 (sieben) Beisitzern.

(2) Geschäftsführender Kreisvorstand

Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(3) In den Kreisvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Kreisverbandes Krefeld ist.

(4) Eine Vertretung der gewählten und beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes bei den Vorstandssitzungen ist unzulässig. Die Kreisvorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Eine Ausnahme bilden die in § 10 Abs. 2 genannten Fälle.

(5) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen und die Mitglieder im Rat der Stadt Krefeld, soweit dieser Personenkreis der JU Krefeld angehört,

- die Mitglieder der übergeordneten Gremien der Jungen Union, sofern sie dem Kreisverband der Jungen Union Krefeld angehören,

- der Kreisvorsitzende der Schüler-Union,

- die Stadtbezirkskoordinatoren.

(6) Der/die Kreisvorsitzende soll den Kreisvorstand mindestens 6 (sechs) Mal im Jahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich. In Fällen besonderer politischer Dringlichkeit beträgt die Einladungsfrist zu einer Sondersitzung zwei Tage. Der Vorstand ist beschlussunfähig, wenn nicht alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(7) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.

(8) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Dabei ist er insbesondere verantwortlich für:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung;

2. die Erledigung der laufenden Geschäfte;

3. Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirke sowie Festlegung von Stadtbezirkskoordinatoren;

4. Festlegung der Arbeitskreise und Benennung von Arbeitskreiskoordinatoren;

5. die Erarbeitung von Vorschlägen für die von der Kreismitgliederversammlung zu wählenden Kandidaten für Ämter und Mandate;

6. die Erarbeitung von Vorschlägen für die von der Kreismitgliederversammlung zu wählenden Delegierten;

7. die Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Arbeit des Kreisvorstandes;

8. die Genehmigung von Ausgaben oder sonstigen Belastungen des Vereinsvermögens, jedenfalls bei einem Betrag über 50€ hinaus.

(2) Aufgaben des Geschäftsführers sind u. a.

- die Koordination der administrativen Arbeiten der Jungen Union;
- die organisatorische Betreuung der Arbeitsgruppen;
- in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden ist der Geschäftsführer für die Pressearbeit der Jungen Union verantwortlich.

Der Kreisgeschäftsführer nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisvorstand wahr.

§ 19 Stadtbezirke

Die Junge Union Krefeld gliedert sich in die Stadtbezirke Süd-West, Ost und Mitte-Nord. Zuständig für die Stadtbezirke sind durch den Kreisvorstand zu wählende Stadtbezirkskoordinatoren. Jeder Stadtbezirk soll von einem Koordinator betreut werden. Er organisiert Veranstaltungen und Aktionen in den Stadtbezirken in Abstimmung mit dem Kreisvorstand. Einen eigenen Vorstand haben die Stadtbezirke nicht.

§ 20 Der Kreisvorsitzende

(1) Der Kreisvorsitzende ist Sprecher des Kreisverbandes, wobei er an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstandes gebunden ist.

(2) Der Kreisvorsitzende hat in allen vom Kreisverband und dessen Organen durchgeführten Sitzungen und Versammlungen Sitz und Stimme sowie das Recht, den Vorsitz zu führen.

(3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, beratend an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Kreisverbandes teilzunehmen.

(4) Legt der Kreisvorsitzende sein Amt während der Wahlperiode nieder, so ist durch den Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt eine Kreismitgliederversammlung für die Wahl seines Nachfolgers einzuberufen. Diese Kreismitgliederversammlung hat innerhalb weiterer vier Wochen stattzufinden. Die Amtszeit des Nachfolgers läuft mit der des amtierenden Kreisvorstandes ab.

§ 21 Misstrauensantrag

(1) Ein Misstrauensantrag kann nur gegen jedes Vorstandsmitglied einzeln eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit einen Nachfolger wählt.

(2) Ein Misstrauensantrag muss von mindestens 20 von 100 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt und begründet werden.

(3) Der Vorstand hat binnen 7 Tagen ab Eingang des Misstrauensantrages über dessen Zulässigkeit zu befinden. Die Mitgliederversammlung, in der über den Misstrauensantrag entschieden wird, ist innerhalb von drei Wochen ab der Entscheidung des Vorstandes über die Zulässigkeit durchzuführen. Ein Misstrauensantrag und seine Begründung ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 22 Wahlen und Abstimmung

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Davon kann bei den Wahlen der Mandatsprüfungskommission und der Stimmzählkommission abgesehen werden.
- (2) Für die Wahl des Kreisvorsitzenden, der Stellvertreter und des Kreisschatzmeisters ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls zwei Wahlgänge ergebnislos bleiben, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die bis zu sieben Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit auf den letzten oder vorletzten Wahlstellen erfolgt eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreisvorstand aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes statt.
- (5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Abstimmungen über einen Misstrauensantrag sind geheim durchzuführen. Im Übrigen ist eine geheime Abstimmung dann erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Für die Entlastung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 23 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und alle Einzelheiten der Beitragserhebung entscheidet die Kreisversammlung. Der Mindestbeitrag beträgt 12 € pro Jahr.
- (2) Der Kreisverband führt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von 1 € an den Landesverband zur Weiterleitung an den JU-Bundesverband ab.
- (3) Stimmberechtigt bei Versammlungen sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Wenn die Unterlagen der Geschäftsstelle eine Zahlung nicht ausweisen, ist von dem Mitglied ein entsprechender Nachweis seiner Zahlung zu führen.

§ 24 Ausgaben des Vereins oder sonstige Belastungen des Vereinsvermögens

- (1) Ausgaben des Vereins oder sonstige Belastungen des Vereinsvermögens bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Kreisvorstandes.
- (2) Aufwendungen für Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, können auch ohne Einwilligung des Kreisvorstandes getätigt werden, dies jedoch nur bis zu dem in Abs. 3 genannten Betrag. Präsente für Mitglieder des Kreisvorstandes bedürfen immer der Einwilligung des Kreisvorstandes.
- (3) Übersteigen die geplanten Auslagen 50€, so ist die Einwilligung des Kreisvorstandes einzuholen, vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 8. Diesem sind sämtliche geplante Auslagen offenzulegen und detailliert zu erläutern.

(4) Sämtliche Belastungen des Vereinsvermögens müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 25 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes und der Kreisversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Persönliche Erklärungen sind aufzunehmen.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen des Kreisvorstandes sind in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Die Niederschriften über die Kreisversammlung werden dem Kreisvorstand binnen acht Wochen zur Kenntnis gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen Einspruch erhoben wird.

§ 26 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 26 Änderungen, Ergänzungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Satzungsänderungen können nur von der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

(3) Soweit in dieser Satzung keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des JU Landesverbandes NRW entsprechend.

(4) Diese Satzung wurde am 12.2.1994 beschlossen. Sie wurde geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 13.11.1996, 19.9.1998, 23.6.2001, 24.3.2007, 19.4.2015, 21.5.2016, zuletzt 23.08.2022.